

## **BEAUFTRAGTE FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

23. April 2018 / OEDB.18.75

### **AKTENNOTIZ**

#### **Nachforschungen im Zusammenhang mit nachrichtenlosem bzw. kontaktlosem Vermögen**

---

##### **1. Ausgangslage**

Die Fast Search AG mit Sitz in Zug ist auf die weltweite Suche von Informationen und Daten über Personen, Institutionen und Vermögenswerten spezialisiert. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Ermittlung von Erben und vermissten Personen, Untersuchungen zu nachrichtenlosem Vermögen, Untersuchungen zu Geschäftspartnern, Background Checks und Screenings von Vertragspartnern, Mitarbeitern etc. Die Fast Search AG ersuchte bei diversen Gemeinden des Kantons Aargau, um Auskunft unter anderem über den Wegzugsort bzw. Adresse gewisser Personen im Zusammenhang mit möglichen erbrechtlichen Anwartschaften. Daraufhin wurde die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau von diversen Gemeinden, wie auch von der Fast Search AG, um eine Stellungnahme gebeten.

##### **2. Rechtliches**

Nachforschungen zu privaten Zwecken richten sich nach § 16 IDAG, wonach die Einwohnerkontrolle privaten Dritten im Einzelfall auf Gesuch hin Namen, Vorname, Alter, Bürgerort und Adresse einer Person weitergeben kann, wenn diese berechnete Interessen glaubhaft macht (§ 16 Abs. 1 IDAG) und sofern keine Datensperre besteht (§ 16 Abs. 3 IDAG). Die Einwohnerkontrollen haben sich vor der Bekanntgabe über die Identität des Gesuchstellers zu vergewissern (§15 Abs. 2 IDAG).

Vorliegend handelt die Fast Search AG im Auftrag einer Person. Grundsätzlich hat sie diese Person zu identifizieren und durch Vollmacht zu belegen, dass sie zur Vertretung berechtigt ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und keine Datensperre besteht, kann die Wohn- und Wegzugsadresse bekannt gegeben werden. Weitere Angaben können nur abgegeben werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er ohne die verlangten Angaben an der Durchsetzung eines Rechts gehindert wäre (§15 Abs. 1 lit. c IDAG). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es wichtig, dass aus dem Gesuch entnommen werden kann, was für ein Interesse geltend gemacht wird und weshalb die Angaben für die Erfüllung des Interesses nötig sind. Dabei ist im Gesuch genau anzugeben, ob es sich um eine Erbenermittlung, Untersuchung zu nachrichtenlosem Vermögen oder um eine sonstige Tätigkeit handelt (detaillierte Umschreibung).

Wie bereits vorstehend erwähnt, muss die Fast Search AG grundsätzlich die vertretene Person angeben. Da jedoch Banken dem Bankgeheimnis, auch Bankkundengeheimnis genannt, unterliegen (vgl. Art. 47 Bankengesetz), kann die vertretene Bank nicht ohne weiteres genannt werden.

Vorab ist zu bemerken, dass zwischen Nachrichtenlosigkeit und Kontaktlosigkeit zu unterscheiden ist. Der Begriff „nachrichtenlose Vermögenswerte“ wird durch Art. 45 der Bankenverordnung definiert und setzt 10 Jahre nach dem letzten dokumentierten Kundenkontakt ein. Demgegenüber kann ein Kontakt mit dem Kunden jederzeit abbrechen, was zur Kontaktlosigkeit führt und die Bank schon vor

Ablauf von 10 Jahren zu Massnahmen im Sinn der Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien, 2014) verpflichtet. Soweit es sich bei den Nachforschungen um nachrichtenloses Vermögen handelt, so konkretisiert das Bankengesetz sowie die Bankenverordnung das Vorgehen. Das vorliegend zu regelnde Vorgehen betrifft den Bereich des kontaktlosen Vermögens. Bei Untersuchungen zu kontaktlosem Vermögen sind die Narilo-Richtlinien zu konsultieren. In Randnote 53 der Narilo-Richtlinien wird ebenfalls festgehalten, dass bei der Suche nach den Berechtigten kontaktloser Vermögenswerte das Bankkundengeheimnis zu wahren ist.

Als Ersatz für den Identitätsnachweis der Bank, welche dem Bankgeheimnis unterliegt, kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit eine notarielle Beglaubigung, ohne namentliche Nennung der Bank, eingereicht werden. Der Notar hat aber zu bestätigen, dass es sich um eine Bank handelt und dass der Auftrag über die Untersuchung zu kontaktlosen (bzw. nachrichtenlosen) Vermögen zustande gekommen ist (soweit nicht ersichtlich). Die blosse auszugsweise notarielle Beglaubigung einer *Offerte* genügt dabei nicht.

Anzufügen ist, dass im Rahmen der Verhältnismässigkeit, der Auftraggeber bzw. die gesuchstellende Person alle mildereren (bzw. internen) Massnahmen erfolglos ausschöpfen muss, bevor die Einwohnerkontrolle kontaktiert wird. Dies ist aber nicht von der Einwohnerkontrolle zu prüfen, sondern fällt in die Verantwortung der Bank.

### **3. Fazit**

Bei Nachforschungen im Zusammenhang mit kontaktlosem Vermögen wird ein Interessensnachweis von der Bank als Auftraggeber benötigt. Grundsätzlich ist die auftraggebende Person zu identifizieren und durch eine Vollmacht zu belegen, dass der Gesuchsteller zur Vertretung berechtigt ist. Darf sich die auftraggebende Person nicht identifizieren lassen (aufgrund des Bankgeheimnisses) so ist ein beglaubigter Auszug aus dem Auftragschreiben beizubringen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und keine Datensperre besteht, kann die Wohn- oder Wegzugsadresse bekannt gegeben werden.

Bei Nachforschungen im Auftrag von Personen, die nicht dem Bankgeheimnis unterstehen, ist die Identität des Vertreters nachzuweisen.

MLaw Natascha Ofner  
Juristische Mitarbeiterin